

Merkblatt zum Abbrennen von Osterfeuern

- a) Osterfeuer dürfen ausschließlich am **Karsamstag ab 17.00 Uhr und am Ostersonntag bis 24.00 Uhr** abgebrannt werden.
- b) Als **Brennmaterial** dürfen nur unbehandelte pflanzliche Rückstände wie Gehölzschnitt oder Stroh verwendet werden. Die Verbrennung von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen, sowie die Verwendung von Zusatzstoffen (Brandbeschleuniger wie Öle und Kraftstoffe) als Anzündhilfe sind unzulässig. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosionen nicht abgebrannt werden.
- c) Die **Größe des Osterfeuers** sollte eine Größe von 100 cbm nicht überschreiten, damit das Feuer innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein kann. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar und wird als rechtswidrige Abfallentsorgung betrachtet.
- d) Der Gehölzschnitt darf nicht länger als 14 Tage vorher am Brennplatz gesammelt werden und muss frühestens am Ostersonntag **umgeschichtet** werden, wobei unerlaubt angelieferte Abfälle noch auszusortieren sind. Vor dem Entzünden der Feuerstelle muss sichergestellt werden, dass sich keine Vögel und Kleintiere im errichteten Brennmaterial befinden.
- e) Bei starkem Wind und kräftigen Böen oder bei lang anhaltender trockener Witterung oder erhöhter Waldbrandgefahr darf das Osterfeuer **nicht abgebrannt** werden.
- f) Folgende **Sicherheitsabstände** sind einzuhalten:
- 50 m zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen
 - 100 m zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden und/oder ein weiches Dach besitzen
 - 100 m zu Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen
 - 100 m zu Wäldern, Wallhecken und Heiden.
- g) Sofern durch das Osterfeuer selbst oder durch die Anzahl von Besuchern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist, ist eine **gesonderte Genehmigung** für die Sperrung von Straßen einzuholen.
- h) Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine Person zur **Absicherung des Feuerbereiches** ständig vor Ort ist (Brandwache).
- i) Das Feuer ist ständig **unter Kontrolle** zu halten, gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein. Bei einsetzender Gefahrenlage ist die Feuerwehr sofort zu benachrichtigen.
- j) **Verbrennungsrückstände** und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche entsprechend der geltenden Bestimmungen zur Abfallbeseitigung zu entsorgen.